



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Waren und Leistungen der Der Berentzen Hof GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Waren und Leistungen („Einkaufsbedingungen“) der Der Berentzen Hof GmbH („Berentzen“ oder „wir/uns“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen - auch des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens -, welche im Hinblick auf die Lieferung der Ware oder in Ausführung der Leistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen von Produkten und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch „Vertragsgegenstand“) annehmen oder diese bezahlen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das gilt auch dann, wenn diese Geschäftsbedingungen zu einzelnen Regelungspunkten unserer Einkaufsbedingungen keine gesonderte Regelung enthalten.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse, Liefer- und Leistungsabrufe bedürfen der Schriftform (zu Änderungen/ Ergänzungen vgl. Ziff. 17.4). Die Schriftform – auch soweit an anderer Stelle dieser Einkaufsbedingungen vorgegeben – wird auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail sowie digitale/elektronische Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt für Individualabreden in jedweder Form unberührt.
- 2.2 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind für diesen verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.



- 2.3 Der Auftragnehmer ist gehalten, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (Mo-Sa, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete oder vom Inhalt unserer Bestellung abweichende Annahme/Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns. Auf Abweichungen hat uns der Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen. Eine Bestätigung unserer Bestellung kann auch durch vorbehaltlose Versendung der Ware / Erbringung der Leistungen erfolgen. Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend.
- 2.4 Erstellt der Auftragnehmer aufgrund einer Anfrage von uns ein Angebot, so hat er sich dabei genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Im Fall der Angebotserstellung durch den Auftragnehmer kommt ein verbindlicher Vertrag durch unsere ausdrückliche schriftliche Annahme/Bestellung zustande, sofern sich das Angebot mit einer vorangegangenen Anfrage deckt oder wir etwaige Abweichungen in der Annahme/Bestellung ausdrücklich genehmigt haben. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, gilt Ziff. 2.3.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Abweichungen von nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen vereinbarten Liefer-/Leistungsterminen und Liefer-/Leistungsfristen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2 Auf allen Lieferpapieren (Lieferschein, Frachtbriefe, Versandpapiere, usw.) ist unsere Bestellnummer anzugeben.
- 3.3 Die vereinbarten Leistungs-/Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Fristen laufen vom Datum der Bestellung, wenn nicht anders angegeben. Soweit es sich um Lieferungen und/oder Leistungen für von bei und von uns durchgeführte Kundenveranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Betriebsfeiern, etc.) handelt, sind die Termine und Fristen Fixgeschäfte im rechtlichen Sinne, auch wenn nicht ausdrücklich so bezeichnet.
- 3.4 Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware am vereinbarten Lieferort – soweit nicht ausdrücklich vereinbart bzw. in unserer Bestellung angegeben, an unserem Sitz – eingegangen sein. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine Lieferfrist bzw. ein Liefer- oder Leistungstermin, unabhängig von den Ursachen der Verzögerung, nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Ansprüche wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt; dies gilt sowohl für den Fall, dass wir von dem Auftrag aus Gründen des Verzugs Abstand nehmen, als auch im Falle unseres Einverständnisses mit einer Lieferung/Leistung trotz Verspätung.
- 3.5 Vor dem Liefer-/Leistungstermin sind wir zur Entgegennahme der Ware bzw. Leistung nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns zudem vor, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder nach unserer Wahl die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zum Liefertermin einzulagern.



- 3.6 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des jeweiligen Netto-Auftragspreises pro Kalendertag Verzug, höchstens jedoch 5% vom Gesamtauftragspreis (netto) verpflichtet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten. Ziffer 3.3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche, einschließlich vorstehend geregelter Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 3.8 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 3.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei Wareneingang ermittelten Werte maßgebend.

4. Nutzungsrechte

Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers durch Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer uns das unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Lieferung bzw. Leistung in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.

5. Verpackung und Transport

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, schadstofffreie, leicht recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen, Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Preisstellung und Gefahrübergang bei Lieferung

- 6.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, in EUR und ist, unter Berücksichtigung von Ziffern 2.3 und 2.4, bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ (inkl. etwaiger Zölle, Versandkosten, etc.) und die Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Mehrwertsteuer ist im Preis, soweit nicht ausdrücklich gekennzeichnet, nicht enthalten. Weitergehende Bestimmungen zur Vergütung von seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 14.4) bleiben hiervon unberührt und gelten im Falle von Widersprüchen in ihrem Anwendungsbereich vorrangig).



- 6.2 Stellt der Auftragnehmer vor Vertragsschluss ein Muster und/oder eine Probe zur Verfügung, so erfolgt sowohl die Produktion, der Transport, die Bereitstellung als auch die Aufbewahrung des Musters und/oder der Probe auf Kosten des Auftragnehmers, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer hat die gelieferten Muster und/oder Proben binnen 2 Wochen nach unserer Aufforderung auf eigene Kosten abzuholen.
- 6.3 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware bei Übergabe am vereinbarten Lieferort auf uns über (DDP gemäß Incoterms 2020) (nachfolgend „Gefahrübergang“). Ist ein Lieferort nicht explizit vereinbart, gilt unser Sitz als Lieferort.

7. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind gemäß den Vorgaben in unserer Bestellung auszustellen, müssen insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten und im Übrigen den jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.
- 7.2 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung durch uns innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der den Vorgaben gemäß Ziff. 7.1 entsprechenden Rechnung als auch der Ware nebst etwaig geschuldeten Dokumenten, Lieferscheine (vgl. Ziff. 3.2), etc. bei uns. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 7.4 Weitergehende Bestimmungen zur Abrechnung von seitens des Auftragnehmers erbrachten Leistungen (vgl. hierzu insbesondere Ziffer 14.6) bleiben hiervon unberührt und gelten im Falle von Widersprüchen in ihrem Anwendungsbereich vorrangig).

8. Ordnungsgemäße Vertragserfüllung, Gewährleistung, Wareneingangskontrolle

- 8.1 Bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt.
- 8.2 Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen genügt, sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, auch hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz, entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die (insbesondere Mängel-)Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat dieser uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Ware und/oder Leistung bleiben hiervon unberührt.



- 8.3 Im Falle der Lieferung von Lebensmitteln garantiert der Lieferant, dass die Ware deutschem und EU-Lebensmittelrecht entspricht sowie dass sämtliche Lieferungen/Leistungen den am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit entsprechen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist im Falle von Lieferungen mangelhafter Ware beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang (Ziff. 6.3). Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche ersatzweise gelieferte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat auch die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; diese umfassen auch Aus- und Wiedereinbaukosten. Der Auftragnehmer hat auch solche Kosten zu tragen, die dadurch anfallen oder sich erhöhen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung mit entsprechender Warenausgangskontrolle durchzuführen und uns diese auf erstes Anfordern in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit von uns gewünscht, ist hierzu eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.
- 8.7 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass unsere Wareneingangskontrolle gemäß § 377 Abs. 1 HGB, soweit für den jeweiligen Vertrag einschlägig, auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden, und Mengenabweichungen beschränkt ist.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände sowie die Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen.
- 9.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

10. Haftung des Auftragnehmers, Freistellung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für eigene schuldhaftes Pflichtverletzungen und schuldhaftes Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.



- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Lieferung oder sonstiger Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (auch) im Zuge der Leistungserbringung uns gegenüber geltend machen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese nicht zu vertreten. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer außerdem von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter - einschließlich der üblichen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unserer Verwaltungskosten - frei. Soweit der Auftragnehmer seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Unterlagen oder auf unsere ausdrückliche Anordnung hergestellt hat und nicht wissen konnte, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden, gilt die vorstehende Freistellungspflicht nicht. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen (einschließlich Produktwarnungen, etc.) werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

11. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, eine Produkt- und Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Millionen pro Schadensfall - pauschal – für die Dauer der für die jeweils gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen geltenden Gewährleistungs- und etwaiger Garantiezeiten bzw. sonstiger für Pflichtverletzungen geltender Verjährung vorzuhalten und diese auf unser erstes Anfordern in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Höhe unserer Schadenersatzansprüche wird nicht durch die Deckungssumme des Haftpflichtversicherers begrenzt.

12. Qualität, Dokumentation

- 12.1 Der Auftragnehmer hat die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er uns unverzüglich anzuzeigen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbare Komplikationen hat der Auftragnehmer uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 12.2 Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- u. Messverfahren sicher zu stellen und zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form zu verlangen.



- 12.3 Zum Lieferumfang gehören ohne besondere Berechnungen die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Vertragsgegenstand oder dessen Verwendung erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach unserer Wahl in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder dessen Verpackung.
- 12.4 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- 12.5 Der Auftragnehmer hat uns auf erstes Anfordern in geeigneter Form den Ursprungsnachweis sämtlicher bestellter Produkte zur Verfügung zu stellen. Sollten nach Anforderung des Ursprungsnachweises die darin enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffen, hat uns der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert darüber zu unterrichten und einen neuen Ursprungsnachweis auszustellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

13. Eigentumsvorbehaltsrechte

Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern. Auch in sonstiger Hinsicht werden verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers ausgeschlossen.

14. Ausführung von Arbeiten/Leistungen

- 14.1 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstige von dem Auftragnehmer beauftragte Personen mit unserer Zustimmung in Erfüllung des Vertrages Leistungen auf unserem Betriebsgelände ausführen, hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Zuge alle einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitssicherheitsvorgaben, etc. beachtet werden.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten alle für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Anforderungen an Gegebenheiten vor Ort, erforderliche Ausrüstung, Beschaffenheit der Örtlichkeiten, etc. rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt mit uns abzustimmen.
- 14.3 Sofern für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers von unserer Seite eine Mitwirkung erforderlich ist, hat uns der Auftragnehmer hierauf rechtzeitig – möglichst schon vor Vertragsschluss – hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind im Zuge von uns zu erbringender Mitwirkungshandlungen anfallende Kosten von dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 14.4 Mit dem vertraglich vereinbarten Vergütungsanspruch sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Auslagen, Nebenkosten, Nebenleistungen, Spesen, etc. abgegolten, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringen sind. Hierzu zählen insbesondere: Sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten für von dem Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter, personalbedingte Kosten, wie z. B. Fahrtkosten, Fahrtzeiten, Übernachtungen, Zuschläge außer für uns angeordnete Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, etc.



- 14.5 Der Auftragnehmer hat uns eine Überschreitung der vereinbarten Leistungszeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nur, wenn für diesen Fall vertraglich vereinbart.
- 14.6 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Dies gilt insbesondere im Falle einer auf Stundensatzbasis erbrachten Leistung. In diesem Fall sind der Rechnung stets geeignete Nachweise über den der Abrechnung zugrunde gelegten Zeitaufwand beizufügen.

15. Geheimhaltung und Unterlagen

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche, produkt- oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen, unser Produkt oder unsere Kunden beinhalten, insbesondere Kalkulationsdaten, Herstellungsanleitungen, Produktionsinterna und Daten, gleich welcher Art, einschließlich Entwicklungs- oder Herstellungsmerkmale, etc., sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse besteht (insgesamt „vertrauliche Informationen“ genannt). Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns verwenden.
- 15.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Auftragnehmer an Dritte ist untersagt, es sei denn, wir haben dieser ausdrücklich schriftlich vorab zugestimmt.
- 15.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 15.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Auftragnehmers Stand der Technik wird oder
 - b) dem Auftragnehmer bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - c) von dem Auftragnehmer ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 15.4 Den Parteien bleibt es unbenommen, von den vorstehenden Regelungen abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen im Rahmen einer gesondert geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu vereinbaren. Die Geheimhaltungsvereinbarung geht im Falle widersprechender Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor.



15.5 Unterlagen, Datenträger und sonstige Verkörperung vertraulicher Informationen, die dem Auftragnehmer von uns zur Durchführung der Vertragsleistungen übermittelt werden, bleiben in unserem Eigentum und sind von dem Auftragnehmer spätestens nach Umsetzung der Vertragsleistungen an uns zurückzugeben oder nach unserer Wahl auf Kosten des Auftragnehmers zu vernichten.

16. Einsatz von Dritten und MiLoG

16.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (nachfolgend „Subunternehmer“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns, die wir jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigern können. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Subunternehmer

- a) nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistungen gemäß sämtlichen zwischen uns und dem Auftragnehmer hierfür vereinbarten Bestimmungen und allen einschlägigen rechtlichen Vorgaben bietet,
- b) nicht ausreichend qualifiziert ist,
- c) nicht über die für die Erbringung geschuldeter Leistungen erforderliche Erfahrung, Zertifikate, Genehmigungen, etc. verfügt oder
- d) bereits in früheren Geschäftsbeziehungen gegen Sicherheitsvorschriften, Qualitätsvorgaben, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorgaben von uns oder eines unserer Kunden verstoßen, sonstige Vertragspflichten verletzt, insbesondere nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechend geleistet hat oder in sonstiger Weise mangelnde Zuverlässigkeit gezeigt hat,

oder sonstige begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die erforderliche Qualifikation und/oder Zuverlässigkeit verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

16.2 Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Subunternehmer alle Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen, der Bestellung sowie allen weiteren zwischen uns und dem Auftragnehmer geltenden Bestimmungen, soweit für die von dem Subunternehmer zu erbringenden Leistungen relevant, erfüllt, sowie allen für dessen Leistungen und die in diesem Zuge eingesetzten Mitarbeiter bestehenden gesetzlichen Pflichten und Obliegenheiten (etwa MiLoG) einhalten. Werden wir aufgrund der Nichtbeachtung von gesetzlichen Regelungen (etwa MiLoG) seitens des Subunternehmers durch die Behörden in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer uns von sämtlichen Schäden freizustellen.

16.3 Der Auftragnehmer haftet für von ihm eingesetzte Subunternehmer uns gegenüber wie bei eigenem Verschulden (§ 278 BGB).



16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung uns gegenüber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des MiLoG zu beschäftigen, diesen insbesondere das im MiLoG vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer uns das in geeigneter Form nachzuweisen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit nicht anders angegeben, unser Sitz.

17.2 Für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für unseren Sitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt davon unberührt.

Stand 04/2025